- 11. 1. Findet Art. 223 H.G.B. in der Fassung des Gesetes vom 18. Juli 1884 Anwendung, wenn unter der Herrschaft dieses Gesetes Ansprüche aus einer früheren Geschäftssührung erhoben werden? Hat die Borschrift des Art. 223 Abs. 1 a. a. D., daß es eines Generals versammlungsbeschlusses auf Erhebung des Anspruches bedürfe, die Bedeutung eines Legitimationserfordernisses für die Klagerhebung?
- 2. Ist die Angabe über die Beschaffenheit einer Sacheneinlage, welche lediglich bei den Verhandlungen vor Abschluß des Sesellschaftsvertrages von dem Eindringenden gegen die demnächstigen Mitkontrahenten, um dieselben zur Beteiligung zu veranlassen, gemacht worden
  ist, eine Zusicherung, aus welcher die Aktiengesellschaft Rechte herleiten kann? Kann aus einer böswilligen Wertsübersehung der Einlage seitens der Gründer die Aktiengesellschaft gegen diese einen
  Schadensanspruch mittels der actio doli herleiten? Liegt den Gesellschaftsorganen die Pflicht ob, zur Ermittelung, ob solcher Anspruch
  besteht, den Gründungshergang nachzuprüsen? (Früheres Recht.)
- I. Civilsenat. Urt. v. 16. Oktober 1886 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w. Mälzerei-Aktiengesellschaft in Hamburg (Kl.). Rep. I. 264/86.
  - I. Landgericht Hamburg, Rammer für Handelssachen.
  - II. Oberlandesgericht daselbft.

Am 26. Oktober 1881 wurde zu Hamburg unter der Firma "Mälzerei-Aktiengefellschaft in Hamburg" zum Zwecke des Betriebes einer Malzsabrik eine Aktiengefellschaft mit einem Grundkapitale von 500 000 M, bestehend aus 1000 Aktien à 500 M, errichtet. Zehn Personen als die alleinigen Aktionäre vereinbarten das Gesellschafts-

statut, darunter ein gewiffer J., der Raufmann R., der Makler M., ber Kaufmann D. und die drei Beklagten. Das Statut enthielt die Bestimmung, daß 3. "die von ihm in Hamburg neu erbaute Malzfabrit" mit fämtlichen Gebäuden, Maschinen und bem gesamten Inventar zum Preise von 625 000 M einbrächte und bafür 300 000 M Vollaktien zu erhalten hätte, während die übrigen 325 000 M auf eine auf den Kabrikgrundstücken ruhende hypothekarische Beschwerung gleichen Betrages, welche die Attiengesellschaft übernähme, angerechnet würden. Die drei Beklagten, von denen jeder 10 Aktien gezeichnet hatte, übernahmen die Funktionen des aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichts= rates. Nach Eintragung ber Attiengefellschaft wurde am 22. November awischen dem Borstande der Aftiengesellschaft und dem I. 1881 ein besonderer, die Überlassung der Fabrik betreffender Kontrakt ver= lautbart, in welchem die einzelnen die Fabrik tragenden Grundstücke, sowie die Maschinen und Gerätschaften näher bezeichnet, auch die auf die einzelnen Objekte fallenden Teile bes Gesamtpreises angegeben mur-Die Fabrit war, wie alle Beteiligten wußten, zur Zeit erft im Rohbau fertig und ihre innere Einrichtung noch durchaus unvollendet. A. follte fie bis zum Ende des Jahres 1881 fertig ftellen und übergeben. Bereits am 15. November 1881 hatte ber Bankier Emil M. in Hamburg mittels eines in den öffentlichen Blättern zum Abdrucke gebrachten Prospektes 800 Stück Aktien der Gefellschaft zum Kurse von 105 %, sowie ein Obligationenkapital von 325 000 M, burch deffen Erlös die hypothekarische Beschwerung getilgt werden sollte, zum Kurse von 102 %, zum Verkaufe im Wege der Substription gestellt. In dem Prospette war gesagt, daß die Fabrit im Robbau vollständig fertig und die innere Einrichtung soweit gediehen sei, daß die Betriebs= eröffnung noch vor Schluß des Jahres erfolgen könne, sowie daß 625 000 M bes Aftienkapitales für den Plat, die Gebäude, Maschinen, Geräte und Mobilien, Wagen und Pferde — unter Verteilung des Gesamtpreises in bestimmte Summen für die einzelnen Rubriken zur Berwendung gelangt seien. In dem Brospekte war ferner eine Rentabilitätsberechnung auf Grundlage einer Jahresproduktion von 54 000 Centner Maly mit dem Ergebnisse einer Dividende von 151/4 0/0 enthalten und angegeben, daß dieselbe mit großer Borficht aufgestellt und von unbeteiligten Fachleuten eingehend geprüft fei. Der Berkauf der ausgebotenen Effekten gelang. Die drei Beklagten erfüllten ihre

Obliegenheiten als Aufsichtsratsmitglieder in der Richtung, daß sie auf rechtzeitige Fertigstellung der Fabrik und auf sorafältige und voll= ständige Ausführung derselben und ihrer Ausrüstungsgegenstände dran= Nach Erledigung verschiedener Erinnerungen wurde die Fabrik von ihnen im Januar 1882 übernommen, nachdem sich auf ihre Ver= anlassung der Raufmann D. und der Bankier Emil M. für bestimmte Nachleistungen selbst verpflichtet hatten. Gine Untersuchung der Fabrik durch Sachverständige daraufhin, ob sie zu einer Jahresproduktion von 54 000 Centner Malz befähigt sei, wurde von den Beklagten bei dieser Abnahme und vor Ausantwortung der 600 J.'schen Aktien bezw. des auf dieselben infolge des Verkaufes durch den Bankier Emil M. bei diesem eingegangenen Erlöses nicht veranlaßt. Im Jahre 1883 wurde auf Antrag von Aftionären eine strafrechtliche Untersuchung in bezug auf die Gründung der Gesellschaft und den Verkauf der Aktien mittels bes Prospektes eingeleitet. Weiter ergab sich auf Grund der Gutachten von Sachverständigen, darunter von folden, welche die Bauausführung und die Maschinenanschaffungen bewirkt hatten, daß der Wert der Ginlage in vollendetem Ruftande höchstens 370 000 M betrug und die Broduktionsfähigkeit der Fabrik 34 000 Centner Malz pro Jahr nicht überstieg. Der Wert der Maschinen wurde auf höchstens 45 000 M geschätzt, während für diese zuzüglich der nicht erheblichen Geräte und Mobilien in dem Kontrakte und dem Prospekte von dem Gesamtpreise 95 000 M angesett waren. Die bestellten Maschinen entsprachen nur einer Produktionsfähigkeit von jährlich 35 000 Centner Malz. Der Gründungsbergang batte sich in der Weise zugetragen, daß ursprünglich ber Kaufmann R. eine Mälzereifabrit in geringem Umfange hatte er= richten wollen und sich wegen Verschaffung der Gelder für die Bebauung des dazu gekauften Terrains an den Makler M. gewandt hatte, letterer, nachdem man das ursprünglich auf eine Produktionsfähigkeit von 24 000 Centner bemessene Projekt auf eine Produktionsfähigkeit von 32-34 000 Centner zu erweitern beschlossen, mit dem Kausmanne D. in Verbindung getreten war, und nunmehr diese drei Personen die Gründung einer Aftiengesellschaft zur Übernahme der Malzfabrik unter Normierung eines Überlaffungspreises, in welchem über den Betrag der wirklichen Auswendungen für Areal, Baukosten und Maschinenanschaffungen hinaus für jeden von ihnen 40 000 M Provision und eine Provision von 50 000 M für den die Unterbringung der Aftien

beim Bublitum übernehmenden Bankier enthalten fein follten, vereinbart Der Raufmann D. hatte die Finanzierung des Unternehmens bem Bankier Emil M. angetragen, der fich bazu bereit erklärte, falls drei Kaufleute von Ansehen sich bereit finden ließen, dem Unternehmen beizutreten und die Kunktionen als Mitalieder des Aufsichtsrates zu übernehmen. Der Raufmann D. hatte hierauf die drei Beklagten nach Vorlegung einer Rentabilitätsberechnung, welche von einer Sahresproduktion von 54 000 Centner Mala ausging, hierzu bewogen. I. ber ben Beklagten fälschlich als bisheriger Obermälzer einer bekannten Aftienbierbrauerei vorgestellt wurde, und als solcher von ihnen auch für das neue Unternehmen engagiert werden sollte, war ein vermögens= loser Berwandter des Kaufmannes R., und von diesem nur vorgeschoben, um als Eigentümer des Areales und Bauherr zu figurieren, während er nur bestimmten Lohn von R. für die Bauaufsicht erhielt. J. war bereits im Januar 1881 in Hamburg nicht mehr anwesend, sodaß bie Beklaaten vor und bei Übernahme der Fabrik gar nicht mit ihm, fonbern mit den drei Underen verhandelten. Er hat Europa verlaffen. Die übrigen Attienzeichner waren von den drei anderen zugezogene Figuranten. Aus dem Erlöse der durch den Bankier Emil M. vertauften 600 3.7chen Attien find die vereinbarten Grunderprovisionen bezahlt worden. Die Agiogewinne aus den verkauften Aktien und Obligationen wurden zwischen dem Kaufmanne D. und dem Bankier Emil M. geteilt. Wiber ben Raufmann R., ben Makler M., ben Kaufmann D. und ben Bankier Emil M. wurde Anklage wegen Betruges erhoben, und biefelben find rechtsfräftig wegen biefes Bergebens verurteilt. Der Betrug wurde in den Angaben bes Prospettes, daß 625 000 M für den Erwerb der Fabrik zur Berwendung gelangt seien, wobei verschwiegen worden, daß davon 170000 M vereinbarte Gewinne für die Gründer waren, und daß die Jahresproduktion 54 000 Centner Malz betragen solle, gefunden. Die Aftiengesellschaft erhob nunmehr einen Anspruch auf Ersat des für sie durch die erhebliche Wertsübersetzung der Einlage entstandenen Schadens gegen die drei Beklagten, davon ausgehend, daß dieselben bei Anwendung ber ihnen als Aufsichtsrat obliegenden Sorgfalt vor Ausantwortung der 3.'schen Aftien bezw. des Berkaufserlöses derfelben den der Bankier Emil M. nur auf Grund ihrer Einwilligung nach Übergabe ber fer= tigen Fabrit an 3. und Genoffen habe ausantworten burfen, ienes

argliftige Versahren hätten entdecken und durch Rurückhaltung der Aftien, bezw. ihres Erlöses, sein Gelingen vereiteln muffen. Insbesondere wurde ihnen zum Vorwurfe gemacht, daß sie nicht die Fabrik vor Aus= antwortung des Preises auf die Produktionsfähigkeit von 54 000 Centner Mals pro Sahr, die als der Aktiengesellschaft seitens der Einbringenden zugesichert anzusehen sei, hätten durch Sachverständige untersuchen laffen. Die Beklagten, welche die dem Anspruche zu Grunde liegenden Auffaffungen bekämpften, machten außerdem geltend, baß die Rlage gegen sie auf Beranlassung des Bankiers Emil M. geführt werde, der infolge seiner Berurteilung wegen Betruges von einer Reihe von Aftienkäufern die Aftien habe zurudnehmen muffen, jeht im Besitze von zwei Drittel der Aftien, die er zum Teil zu billigen Preisen zurückerworben habe, sei, und wenn dieser Prozeß von der Aftiengesellschaft gewonnen werde, von den Beklagten, den einzig Redlichen, das wiedererhalten würde, was er von seinem unberechtigten Gewinne habe herausgeben muffen. Die Beklagten erachteten aber auch dem Anspruche den Dechargebeschluk entgegenstehend, den für das erfte Geschäftsjahr bie nach Beendigung desfelben zusammengetretene ordentliche Generalversammlung am 13. März 1883 gefaßt habe, wogegen Rlägerin erwiderte, daß bei diefer Befchlußfaffung die erhebliche Wertsübersetzung und der später aufgedeckte Gründungshergang noch unbefannt gewesen, in ber vorgeschlagenen Bilang die Fabrik von den Beklagten zum Einlagepreife angesetzt gewesen wäre und es gerade die Beklagten gewesen wären, die sowohl in dem vorgelegten Geschäftsberichte wie in der Generalversammlung felbst das bisherige schwache Betriebsergebnis der furzen Betriebszeit beigemessen und geäußerten Bedenken in betreff der Preisangemeffenheit widersprochen hätten. Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab. In der Berufungsinftanz wurden, nachdem zunächst die Verhandlung auf den Grund des Anspruches zu beschränken beschlossen worden, die Beklagten folidarisch verurteilt, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden, daß Beklagte bem S. gegenüber die Rechte ber Rlägerin auf Lieferung einer Malzfabrik mit einer Broduktionsfähigkeit von jährlich 54 000 Centner Mals nicht wahrgenommen haben. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht dieses Urteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus ben Gründen:

"1. Bunachst mußte fich die Frage erheben, ob für die Geltend=

machung des vorliegenden Anspruches mit Recht der Nachweis, daß ein auf Berfolgung desfelben gegen die Beklagten gerichteter Beschluft ber Generalversammlung der Aftionäre gefaßt worden, für entbehrlich er= achtet worden ist. Die Klage ist erhoben, nachdem das Geset vom 18. Juli 1884 betreffend die Rommanditgesellschaften auf Aftien und bie Aftiengesellschaften in Wirksamkeit getreten war. Der Art. 223 Abs. 1 H.G.B. in der Fassung dieses Gesetzes bestimmt, daß die Anspriiche aus der Gründung sowie gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates aus ber Geschäftsführung zu erheben sind, wenn in ber Generalversammlung dies mit einsacher Stimmenmehrheit beschloffen ober non einer Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundfavitales barftellen, verlangt wird. Demnach ift, wenn man die Besonderheit des Rechtes der qualifizierten Minderheit beiseite läfit, nach bem neuen Gesetze die Verfolgung folder Ausprüche von einem darauf gerichteten Mehrheitsbeschlusse ber Generalversammlung abhängig, und ist nicht bem bloken Ermessen anderer Organe anheimgegeben. in dieser Beziehung ber Rechtszustand vor dem neuen Gesetze war, kann dabingestellt bleiben. Die Anwendung der Bestimmung des neuen Gesetzes ift nicht auf die Erhebung von Ansprüchen, die auf einer erft unter bem neuen Gesetze stattfindenden Geschäftsführung beruben, zu beschränken. Der Wortlaut der Bestimmung bietet für eine solche Gin= schränkung keinen Anhalt. Die gesamte Rassung bes neuen Gesetzes. val. &. 1 besselben, und seine Tendenz, sowie auch die richtigen Grundfate in betreff des zeitlichen Herrschaftsumfanges eines neuen Gesetzes stehen einer folden Ginschränkung entgegen. Die betreffende Bestimmung ist eine die Machtvollkommenheit der Gesellschaftsorgane für die Erhebung bestimmter Ansprüche ber Gesellschaft regelnde Organisations= bestimmung. Sie ist baher mit dem Inkrafttreten bes neuen Gesetzes für die Beschließung über die Erhebung aller Ansprüche der betreffenden Art in Rraft getreten, die jur Beit des Gintrittes des neuen Gefetes noch nicht erhoben waren. Db eine andere Auffassung dann angezeigt sein möchte, wenn unter bem früheren Gesete eine zur Brufung ber fraglichen Geschäftsführung zuständige Generalversammlung einen Beschluß im Sinne der Übertragung der Entschließung, ob der Anspruch zu verfolgen, an das Vertretungs- oder derzeitige Aufsichtsorgan bereits gefaßt hätte, kann dahingestellt bleiben. Ift die Bestimmung des neuen Gesetzes über die Erforderlichkeit des Generalversammlungsbeschluffes

auf Anspruchserhebung anwendbar geworden, sobald unter dem früheren Gefetze noch gar kein Beschluß ber Generalversammlung über die Angelegenheit gefaßt worden, so muß dies erst recht der Kall sein, wenn. wie hier, ein Generalversammlungsbeschluß im Sinne der Nichtverfolgung, nämlich der Decharge, ergangen war und nunmehr die Erhebung des Anspruches unter Absehen von jenem Beschlusse, weil derselbe auf Grund unvollständiger und unrichtiger Vorlagen gefaßt worden und beshalb der Gesellschaft nicht entgegenstehe, erfolgen foll. Indessen ist von dem Erfordernisse eines Generalversammlungsbeschlusses auf Erhebung des vorliegenden Anspruches seitens der Instanzrichter deshalb mit Recht abgesehen worden, weil die Erklärung der Beklagten in bezug auf diesen Bunkt nach dem Thatbestande des Zwischemurteiles erster Instanz nur dahin gegangen ist, "sie verstellten es übrigens, weil ihnen daran läge, daß in der Sache felbst entschieden werde, und des= halb in formeller Hinficht ein Einwand nicht erhoben werden folle, zum richterlichen Ermessen, ob ben formellen Borschriften bes insoweit an= wendbaren Art. 223 bes neuen Aftiengesetze genügt sei". Die Be= stimmung des Art. 223 Abs. 1 hat es aber nicht mit der Legitimation für die Verfolgung des Anspruches, sondern nur mit den materiellen Befugnisgrenzen innerhalb der Gesellschaft zu thun. Die Legitimation des Vorstandes der Aftiengefellschaft, namens derselben Ansprüche zu verfolgen, beruht auf Art. 227 H.G.B., der durch Art. 223 Abs. 1 feine Einschränkung erfährt. Natürlich erzeugt ber Art. 223 Abs. 1 auch für den zu Verfolgenden das Recht, den Nachweis, daß die Voraussetzungen biefes Gesetzes erfüllt find, zu fordern, und es kann ein solches Verlangen, wenn ein Generalversammlungsbeschluß nicht er= gangen ist und auch nicht nachgeholt wird, zur Abweisung der Klage, bezw., wenn die Anspruchserhebung, statt auf einen Generalversamm= lungsbeschluß, auf das im Art. 223 Abs. 1 vorgesehene Verlangen der Minderheit gestütt werden foll, und, was hier ungeprüft bleiben kann nachdem einmal eine Generalversammlung die Decharge beschlossen hatte, wirksam gestützt werden könnte, zur Notwendigkeit, die Erfordernisse bes Art. 223 Abs. 2 a. a. O. zu erfüllen, und zwar alsdann unter richter= licher Prüfung ihrer Erfüllung von Amts wegen, führen. Allein das Erfordernis, daß ein Anspruch, wie der vorliegende, einen Generalversammlungsbeschluß oder das qualifizierte Minderheitsverlangen zur Boraussehung haben folle, ift im Verhältnisse ber Gesellschaft zu bem

zu Verfolgenden in dem Sinne ein verzichtbares, daß sich der in Anspruch Genommene auf den vom regelmäßigen Vertretungsorgane der Gesellschaft erhobenen Anspruch ohne Kücksicht auf die Erfüllung jener Voraussehung einlassen und dadurch in ein wirksames Prozestrechtsverhältnis zu der Gesellschaft treten kann. Weder aus dem Wortlaute des Gesehes noch aus dessen Tendenz ist etwas Gegenteiliges zu entnehmen. Die Erklärung der Beklagten ist aber eben dahin gegangen, daß sie aus dem Mangel eines Generalversammlungsbeschlusses auf Anspruchserhebung keinen Einwand gegen den Anspruch herleiten wollten, weil ihnen an der Erlangung einer den Anspruchsgrund treffenden Entscheidung läge.

2. Ohne Gesetzerletzung hat das Berusungsgericht im Anschlusse an die Gründe des Urteiles erfter Inftanz angenommen, daß bem flägerischen Anspruche die Beklagten den Dechargebeschluß der Generalversammlung vom 13. März 1883 nicht entgegenstellen könnten, weil dieser Beschluß auf Grund teils unvollständiger, teils irreführender Borlagen der Beklagten, insbesondere unter Zurückhaltung von Thatsachen, welche das Ergebnis erheblicher Unterwertigkeit der Kabrik gegenüber bem für beren Erwerb verwendeten Aftienkapital nabe leaten, erfolgt fei. Das Gericht erfter Instanz zieht offenbar im hinblicke auf die Ausführungen des III. Civilsenates des Reichsgerichtes in Entscheidungen in Civilsachen Bb. 12 S. 77 die Folgerung aus diesen Thatsachen dahin, daß die Decharge auf die Frage des Verhaltens der Beklagten in bezug auf die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft gegen die Gründer wegen der Minderwertigkeit bezw. geringeren Broduktionsfähigkeit nicht zu beziehen sei. Db der hierin im Ginklange mit jenem Urteile bethätigten Auffaffung eines Dechargebeschlusses der Generalversammlung in dem einschränkenden Sinne einer sich bloß auf die aus ben gemachten Vorlagen erkennbare Geschäftsführung beziehenden und bie Entscheidung über die baraus nicht erkennbare Geschäftsführung offen laffenden Entlaftungserklärung diesfeits beizutreten wäre, kann unentschieden bleiben. Auch wenn man den Dechargebeschluß ber Generalversammlung für eine bestimmte Geschäftsperiode auf die gefamte Geschäftsführung während biefer Geschäftsperiode erstreckt und bie Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der Vorlagen wegen des unrichtigen Urteiles, das sie über die Pflichten, welche den zu Entlastenden oblagen, und deren Erfüllung hervorrufen, nur als zur Anfechtung diese Beschlusses wegen Frrtumes oder Dolus geeignete Umstände betrachtet, so entspricht die Beurteilung der Thatsachen seitens der Instanzgerichte dem Vorhandensein solcher Ansechtungs-berechtigung.

3. Die Revision mußte aber deshalb für begründet erachtet wer= ben, weil das Urteil, soweit es eine seitens der Gründer erteilte Rulicherung einer bestimmten Broduktionsfähigkeit annimmt, beren Erfüllung nicht geprüft zu haben, es ben Beklagten zur Laft legt, zu der Annahme einer folchen Ausicherung, auf welche die Aftien= gesellschaft Rechte auf Gewährung sollte stützen können, ohne Auseinanderhaltung einerseits einer für die Geltendmachung seitens der Aftiengesellschaft bestimmten Zusage, andererseits einer bloß die Erwirkung einer Aftienzeichner- ober Mitgründerbeteiligung gegen ben einzelnen Beteiligten gemachten falschen Angabe, in ihren verschiedenen Bedeutungen und Wirkungen, sowie ohne eine ausreichende Bürdigung aller nach den Thatbeständen und ihrer Berichtigung in Betracht kommenden Thatsachen gelangt ist, soweit es aber davon ausgeht, daß ein Betrug ober Dolus verübt sei, aus welchem die Aftiengesellschaft hätte gegen die Gründer Rechte geltend machen können, ben Beklagten die Richtgeltendmachung diefer Rechte ohne weiteres als Verschuldung zur Last legt, ohne zu untersuchen, ob denn die Beklagten Anlaß zum Verdachte der geschehenen Verübung solcher Arglist, und demnach zu denjenigen Prüfungen hatten, infolge deren Unterlassung ihnen die Entdedung der Arglift entgangen fein foll.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß, nachdem die Aktiengesellsschaft einmal entstanden war, es nicht mehr in dem freien Ermessen ihrer Organe stand, ob und unter welchen Bedingungen das Fabriketablissement zu übernehmen wäre. Vielmehr entstand die Aktiengesellschaft mit der seisen Verpslichtung, das Fabriketablissement unter Übernahme der hypothekarischen Belastung gegen Gewährung von 300 000 Mukien, entsprechend der im Statute enthaltenen Festsehung, zu übernehmen. Vei der Dürftigkeit dieser Festsehung in bezug auf den Leistungsgegenstand und der gegenüber der wirklichen damaligen Sachlage, nach welcher der Bau der Fabrik noch gar nicht vollendet war, offenbaren teilweisen Unzichtigkeit, die in der Bezeichnung der Fabrik als "der nen erbauten Malzsabrik" beruhte, sah das Berufungsgericht als die zu übernehmende Anlage die bestimmte in der Herstellung begriffene Fabrik nach Maß-

gabe ber zu Grunde gelegten Plane und auf ben Namen des I. geschlossenen Bau- und Lieferungskontrakte an. Diese Auffassung war vollkommen zutreffend. Da ein wesentlicher Teil des Grundkapitales durch die zur Ginlage auf basselbe bestimmte Fabrit, entsprechend Art. 209b H.G.B. in der Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870, gebilbet wurde, fo mußte bas in ber in ben Gefellfchaftsvertrag aufgenommenen Festsetzung nicht Enthaltene sowohl aus den darüber hinaus getroffenen, zur Mitgeltung für das Einbringungsgeschäft beftimmten ausbrücklichen Festsetzungen, wie aus ben für die Auffassung und eventuelle Erganzung bes Willens ber Beteiligten maßgebenden derzeitigen thatsächlichen Berhältniffen erganzt werden. Die Annahme von Luden in bem Sinne, daß wesentliche Bunkte erft noch einer späteren Bereinbarung geharret hatten, niußte auch nach bem Willen ber Beteiligten ausgeschlossen erscheinen, ba in foldem Falle, sofern es zu dieser Bereinbarung nicht tam, die Bildung des betreffenden Teiles bes Grundfapitales, trop ber baraufhin bereits erfolgten Entstehung ber Gefellichaft, ungewiß geblieben ware. Es lag baber ein bereits feststehendes Bertragsverhältnis vor, sodaß die Gesellschaftsorgane die Bertragserfüllung seitens ber Ginbringenben, freilich unter Prufung ihrer Bertragsgemäßheit, entgegenzunehmen und die der Gesellschaft obliegende Bertragserfüllung zu leiften hatten. Inwieweit der Aufsichts= rat, wenn man bloß die ihm nach Art. 225a S.G.B. in der Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870 zugewiesene gesetliche Aufgabe der Überwachung der Geschäftsführung in Betracht zieht, sich hierbei zu beteiligen gehabt hätte, kann dahingestellt bleiben, da nach ber Stellung, welche ber Auffichtsrat hier thatsächlich im Verhältniffe zum Vorstande eingenommen hat, er die Entgegennahme der Erfüllung und Leiftung des der Gesellschaft Obliegenden an fich gezogen hat, was dem Funktionsumfange, in welchem der §. 13 bes Gesellschaftsstatutes gemeint war, entsprach. Daß seine Mitglieder dabei die Sorgsalt ordentlicher Geschäftsführer anzuwenden hatten, fann keinem Bedenken unterliegen. Insbesondere läßt sich aus Art. 225 b a. a. D. nichts Gegenteiliges entnehmen, da derfelbe keine limitative Bedeutung in bezug auf die Haftung im allgemeinen, am allerwenigsten in Källen eigener Übernahme der Geschäftsführung seitens des Aufsichtsrates, hat, vielmehr nur für bestimmte Falle der Pflichtverletzung bei der Aufsicht eine bestimmte Art der Ersatleiftung vorschreibt.

a) Das Berufungsgericht legt es nun den Beklagten als eine Aflichtverletzung zur Laft, daß fie, ohne zu prüfen, ob die Fabrik eine Produktionsfähigkeit von jährlich ca. 54 000 Centner Malz hatte, die Kahrif abgenommen, und die dafür stivulierten Aftien ausgeantwortet hätten, indem es eine Zusicherung solcher Broduktionsfähigkeit, auf deren Erfüllung die Aftiengefellschaft ein Recht gehabt hatte, als erteilt an-Brüft man aber, worauf die Annahme einer folchen Ausicherung beruht, so erscheint der Vorwurf begründet, daß derselben der Mangel ber Außeinanderhaltung zwischen Angaben, die über die Beschaffenheit einer Einlage einem oder mehreren zur Errichtung der Aftiengesellschaft Zuzuziehenden zum Zwecke ihres Beitrittes gemacht werden, und folder, welche den Inhalt des Einbringungsgeschäftes felbst im Sinne einer zufählichen Gewährleiftungspflicht für folche Beschaffenheit gegenüber der Aftiengesellschaft betreffen, zu Grunde liegt. Bei ber eigentümlichen rechtlichen Natur ber Hergänge, mittels beren die Errichtung ber Aftiengesellschaft zustande kommt, folgt durchaus nicht aus Angaben der erftgebachten Art die Wirkung im Sinne der zweitgedachten. Wo bei einer Austauschobligation kontrahiert wird, um für sich zu erwerben, ba ist dem betreffenden Kontrahenten, was ihm von der Gegenseite in bezug auf die Beschaffenheit des Objektes zugesichert ift, eben für bas Erwerbsgeschäft zugesichert. Der bei ber Errichtung der Aftiengesellschaft sich beteiligende Einzelne erwirbt aber die von anderen Beteiligten zu machende Sacheneinlage weber. für sich, noch als Bertreter der Aftiengesellschaft, noch zu deren Borteil. Die Errichtung der Aftiengesellschaft ist im Sinne des hier maßgebenden Rechtes als Begründung eines felbständigen Organismus entsprechend ber Konstituierung einer Körperschaft zu erachten. Geber einzelne Beteiligte sett sich zum Gliebe der Körperschaft und alle setzen dadurch zusammen bas Ganze. Seder scheibet aus feinem Bermögen einen Bestandteil aus und weift ihn der zu begründenden Körperschaft zu, und jeder geneh= migt die Verfassung, welche seine Mitgliedschaft regelt. Dies geschieht allerdings auf dem Wege gegenseitiger Bindung aller Beteiligten, so= daß aus folcher, mag man sie nun einen Vertrag ober einen allseitigen Konfens nennen, die Aftiengesellschaft ihre Existenz herleitet. Was aber als Erklärung des Einzelnen durch Entgegennahme feitens aller Anderen berartig gebunden wird, daß es ben Umfang ber Zuwendung an die Aftiengesellschaft bestimmt, das sind nicht beliebige einzelne Erklä-

rungen desfelben an die einzelnen Anderen, auch wenn sie die Be= schaffenheit ber Zuwendung betreffen, das ist vielmehr nur eine solche Erklärung, die fich als zur Beftimmung ber ber Aftiengefellichaft gu gewährenden Rechte dienende entweder durch einen dahin ausdrücklich gehenden Ausspruch oder durch ihre Bestimmung für die Gesamtheit ber anderen Beteiligten tennzeichnet. Die richtige Stelle für Erklärungen dieses Charafters ift gemäß dem angeführten Art. 209 b H.G.B. ber Ge= sellschaftsvertrag. Allerdings wird durch die Nichtaufnahme in diese Urkunde das rechtswirksame anderweitige Vorhandensein solcher Erklärungen, die die Rechte der Aftiengesellschaft nicht vermindern, sondern vermehren follen, noch nicht ausgeschlossen, insbesondere, wenn, wie hier, bei der Dürftigkeit des auf die Einlage der Fabrik bezüglichen Inhaltes bes Gesellschaftsvertrages doch auf darüber hinausgehende Verhältnisse anrudigegangen werben muß. So laffen fich Rundgebungen von folcher Wirkung bei ber Konftituierungsverhandlung benken. Es fann auch die Erklärung außerhalb berfelben und an einzelne Beteiligte genugen, wenn fie entweder bie Rechtseinräumung an die Aftiengesellschaft zum Ausdrucke bringt oder sich als zur Mitteilung an die Gesamtheit ber Beteiligten bestimmt darftellt. Dagegen läßt sich ber Außerung, welche der Einlegende nur den Einzelnen als folchen behufs ihrer Beteiligung macht, die Bedeutung einer folden Erflarung nicht beimeffen. Der Einzelne als solcher nimmt ber Regel nach nicht für die Aktiengesellschaft und nicht für die Gesamtheit der sich Beteiligenden, sondern für sich die sich an ihn wendenden Außerungen entgegen. Sein individuelles Interesse an dem über die Beschaffenheit der Einlage Geäußerten erschöpft sich in seiner Beteiligung. Wird ihm ersett, was feine Aftien wert sein würden, wenn die Ginlage die behauptete Be= schaffenheit hätte oder für die Einlage ein geringerer Betrag an Grundfapital bemeffen worden ware, ober was er behalten hatte, wenn er sich gar nicht beteiligt haben würde, so ist dem ihm aus der Außerung zustehenden Rechte genügt. Die Außerung hat damit ihre rechtliche Bebeutung erfüllt. Daraus, daß die Aftiengesellschaft ohne den Beitritt desjenigen, der durch die Außerung zu folchem veranlaßt worden, mutmaglich nicht zustande gekommen sein würde, folgt fein Recht ber Aftiengesellschaft, die Außerung auf fich zu beziehen und ein Ginfteben für die Außerung ihr gegenüber zu verlangen. Diese Grundfage gelten nicht bloß, wenn eine Außerung in betreff ber Beschaffenheit ber Ginlage in ausbrücklicher Versprechensform in Frage steht, sondern auch, wenn nur eine die Beschaffenheit konftatierende, für die Entschließung erhebliche Angabe gemacht ist, gleichviel ob man den Grund der aus derfelben sich ergebenden Haftungspflicht in einem auch hier anzunehmenden Einstehenwollen, oder einem im Interesse von Treue und Glauben dem Dolus gleichgestellten Wissenmüssen findet. In diesem letteren Falle liegt eine andere Auffassung sogar noch ferner. Denn während bei der Angabe in Versprechensform, sobald nicht ausdrücklich der Angeredete als der, dem versprochen wird, bezeichnet wird, immerhin zweifel= haft sein kann, ob nicht ihm erklärt werde, daß man der Aktiengesellschaft einstehen wolle, ist bei der konstatierenden Angabe zu einer Beziehung über benjenigen, dem fie gemacht wird, und über feine Entschließung hinaus kein Anlaß. In dem Gesetze vom 18. Juli 1884 ist durch die vorgeschriebene Gründererklärung (Art. 209 g) und die Brüfungspflicht des Borftandes und Auffichtsrates, bezw. der Revisoren (Art. 209 h), bafür Sorge getragen, daß die Beschaffenheit ber Einlage an das Licht gezogen und eine vorhandene Ungewißheit in betreff derfelben burch eine Bufage bes Ginbringenden gebeckt werden fann. Insbesondere ift die Gründererklärung des Art. 209g eine zur Kennzeichnung der Erflärungen über die Beschaffenheit der Einlage als Aufagen und Angaben gegenüber der Aftiengesellschaft bestimmte Stelle (vgl. Artt. 213a Abs. 1. 210 Abs. 2 Ziff. 1). Der Mangel entsprechender Borkehrungen nach dem früheren Gefetze kann nicht dazu führen, Erklärungen an Einzelne eine Bedeutung beizumessen, die ihnen weber nach dem Willen der Beteiligten, noch nach ihrer Stellung innerhalb ber Struktur ber Errichtungshergänge zukommt.

Das Berufungsgericht hat nun nichts weiter festzustellen vermocht, als daß der Kaufmann D., der mit den Beklagten wegen ihres Beistrittes zu dem Unternehmen und der Übernahme der Stellung als Aufslichtsratsmitglieder verhandelte, ihnen eine Kentabilitätsberechnung vorzgelegt hat, die auf einer Produktionsfähigkeit der Fabrik von circa 54 000 Centner Malz jährlich basierte, die der Bankier M. aufgestellt hatte und die auf Daten beruhte, welche dieser durch Vermittelung des Kaufmannes D. von dem Kaufmanne K. und dem Makler M. erhalten hatte. Das Berufungsgericht sagt selbst, diese Berechnung sei den Besklagten allerdings zunächst nur zu dem Zwecke mitgeteilt worden, um dieselben zu bewegen, die Stellung als Aufsichtsräte der zu gründenden

Gesellschaft anzunehmen. Aber was an dieses "zunächst" geknüpft wird, um der Vorlegung eine Bedeutung über jenen Zweck hinaus zu geben, ift lediglich die Erwägung, daß jene Vorlegung für das Ginbringungsgeschäft entscheidend gewesen sei, weil die Beklagten nur daraufhin jene Stellung acceptiert hätten und dem Konstituierungsvertrage beigetreten seien, von ihrem Beitritte aber wesentlich das Zustandekommen der Gesellschaft und damit des erwähnten Geschäftes abgehangen habe. Diese objektive Rausalität ist aber nicht zureichend. Es sind keine Um= ftande dargelegt, wonach das Vorlegen jener Berechnung an Beklagte ober irgend eine spätere Bezugnahme auf dieselbe gegenüber den Beflagten als eine namens der Einbringenden zu einer Geltung für die Aktiengefellschaft bestimmte Beschaffenheitsansage zu kennzeichnen wäre. Daß bei den betreffenden Berhandlungen die Beklagten nicht zum Beitritte zu dem Unternehmen schlechthin, sondern zur Bereiterklärung, die Stellung als Aufsichtsratsmitglieder zu übernehmen, bewogen werden sollten, vermag die Bedeutung jener Vorlegung, die ja nicht an die Beklagten als die besignierten Aufsichtsratsmitglieder, also als in Antizipation ihrer Stellung gedachte Vertreter der Aftiengesellschaft erfolgte, nicht zu ändern. Sene Vorlegung läßt sich nicht einmal als Mitteilung an Beklagte, daß die Einbringenden das Geschäft unter solcher Beschaffenheitsgarantie einzugehen willens seien, auffassen." ...

(Es wird sodann ausgeführt, daß es den Beklagten nicht auf Zussicherungen der nach Namen und Vermögen gewichtlosen Gründer, aus welchen die Aktiengesellschaft gegen diese Rechte herleiten könnte, sondern nur darauf ankam, daß die Rentabilität des Unternehmens mit den dasür ersorderlichen Unterlagen von nicht bei der Einbringung beteiligten Personen geprüft und als vorhanden angesehen war, daß Besklagte in diesem Sinne darauf Gewicht legten, daß der Bankier M. die Rentabilitätsberechnung aufgestellt hatte und der Kausmann D. sie durch Vorlegung vertrat, während diese beiden nach ihrem damaligen Austreten nicht als zu den Einbringern oder deren Genossen gehörig zu erkennen waren, auch aus ihrem Verhalten gar nicht zu erkennen war, daß jene Produktionsfähigkeit überhaupt Gegenstand der Behauptungen des Kausmannes K. oder des Maklers M. oder des J. gewesen wäre. Es wird serner dargethan, daß die Annahme, es sei die fragliche Produktionsfähigkeit das notwendige Ergebnis von Daten gewesen, welche der

Kausmann K. und der Makler M. gegeben, durch die feststehenden Thatsachen nicht gerechtsertigt werde.)

"b) Das Berufungsgericht qualifiziert aber das Verhalten des I., bes Kaufmannes R. und des Maklers M. nicht blok als eine Ausiche= rung, sondern auch als einen Dolus, als ein betrügliches Verseben der Beteiligten in den Glauben an eine Produktionsfähigkeit von circa 54 000 Centner und bezeichnet die Rechte ber Gefellschaft, beren Ausübung Beklagte verschuldeterweise unterlassen hatten, auch als Rechte aus diesem Dolus bezw. als Doluseinrede. Auf diese Begründung hin allein ließe sich schon der Tenor des Berufungsurteiles nicht recht= fertigen, da der Dolus an sich kein Recht der Gesellschaft auf Gewährung der fraglichen Produktionsfähigkeit, sondern, wenn man von der Frage ber Möglichkeit ber Aufhebung des ganzen Einbringegeschäftes bei einer bereits daraufhin bestehenden Aktiengesellschaft absieht, nur ein Recht auf Erstattung bessen, was an Aktien mehr, als der wirklichen Leistungsfähigkeit der Fabrik entsprochen hätte, gewährt worden, begründet haben würde. Allein ganz abgesehen hiervon enthält die Unnahme eines Auspruches ber Aktiengesellschaft aus bem Dolus in ber Art, wie ihn das Berufungsgericht auffaßt, dieselbe Vermischung bes Rechtes des Einzelnen mit dem der Aftiengesellschaft, die bei der Unnahme ber Zusicherung ftattgefunden hat. Wie bereits hervorgehoben, ist es nicht die Aftiengesellschaft, welche das Einbringungsgeschäft mit den Einbringern abschließt. Die Personen, welche das gesamte Grund= kapital aufbringen und unter ein bestimmtes Verfassungsgesetz stellen, verbinden sich, und vermöge dieser Verbindung entsteht die Aftiengesell= schaft. Wird von Einzelnen nicht Geld, sondern eine Sache zur Einlage bestimmt und dies von den Anderen unter Rubilligung eines bestimmten Anteilsbetrages hierfür bewilligt, so entsteht die Attiengesellschaft mit dem Rechte auf die Sache gegen Gewährung der entsprechenden Anzahl Aftien. Von einem dolus in contrahendo seitens der Einbringenden kann hier nur den Einzelnen gegenüber die Rede sein, welche sich zur Teilnahme an dieser Verbindung entschlossen, und dafür ihrerseits Geld ober Sachen unter Rubilligung bes bestimmten Anteilsverhältnisses jener Einlage zu der ihrigen bindend bestimmt haben. Dagegen ift nicht er= sichtlich, wie die Aftiengesellschaft biesen Betrug soll für sich geltend machen können, auch wenn er gegen alle diejenigen Beteiligten, welche nicht zu den Einbringenden gehören, verübt ift. Wäre die Aktien-

gesellschaft im Wege einer Successivgründung, also auf Grund eines kon= stituierenden Generalversammlungsbeschlusses, entstanden, so ließe sich denken, daß man im Wege der Anfechtung dieses Beschlusses, wenn er in bezug auf die Genehmigung ber Einlage durch betrügliche Angaben zustande gebracht, zu einer Wieberaufhebung ber Gesellschaft zu gelangen vermöchte, bei der alsdann in der äußeren Form der Auflösung und Liquidation der bestandenen Gesellschaft die Zurücknahme der Sinlage gegen Rudgewähr ber Aftien in irgend einer mit ben Vorschriften bes Gefetzes betreffend die Liquidation einmal registrierter Attiengesellschaften vereinbaren Weise zu erlangen wäre. Im vorliegenden Falle ist aber bie Aktiengesellschaft mittels Abschluffes bes Gesellschaftsvertrages seitens sämtlicher Aftionäre im Sinne des Schlußsates des Art. 209a Abs. 1 H.G.B. (vgl. den Schlußsat des Art. 209 b Abs. 2 a. a. D.) entstanden. Es handelt fich alfo nur um eine Individualbethätigung ber Einzelnen zur Gefellichaftserrichtung Zusammengetretenen. Diefen Bertragsschluß kann die Aftiengesellschaft nicht anfechten, und die Gin= zelnen können die Entstehung der Gesellschaft nicht mehr ungeschehen machen, sondern wegen des Betruges ein Interesse nur nach bem Maße des von ihnen durch ihr Hinzutreten gebrachten individuellen Opfers geltend machen.

Damit foll indessen nicht behauptet werden, daß sich nicht ein Anfpruch ber Aftiengesellschaft gegen arglistige Inferenten bezw. Gründer auch nach bem Rechtszuftande vor dem Gefete von 1884 denken laffe. Mur kann dies nicht aus dem Gesichtspunkte des Betruges beim Kontrabieren mit ben zum Hinzutreten Aufgeforberten unter isolierter Betrachtung ber biefen gemachten täuschenben Beschaffenheitsangaben, fonbern aus bem weiteren Gesichtspunkte ber actio doli als eines gegen jede arglistige Beranstaltung zum Nachteile Anderer gerichteten Rechts= behelfes unter zusammenfassender Betrachtung des ganzen Gründungs= herganges und bes bei bemfelben verfolgten Zweckes geschehen. Begriff des Dolus, wie er in l. 1 &. 2 Dig. 4, 3 befiniert ist, reicht über ben bes Betruges hinaus und umfaßt jebe boswillige Beschäbigung, auch ohne daß sie durch Wahrheitsentstellung dem Beschädigten gegen= über erfolgt.

Bgl. 1. 7 &. 6. 1. 20 pr. 1. 31 Dig. 4. 3; Bring, Pandekten 1. Aufl. Abt. 1. S. 526; Pernice, Labeo. Bd. 1 S. 102.

Jebe Normierung der Nominalziffer des Aftienkapitales über den Wert

bes für die Bildung der Aftiengefellschaft verwendeten Vermögensobjektes hinaus erfolgt zu Laften der Aktiengesellschaft. Sie muß zunächst diese Differenz erarbeiten, ehe von einer Rente die Rede fein fann. Solche Übernormierung schlechthin erzeugt freilich keine Verantwortung. Wenn aber die Nominalziffer des Aftienkavitales bewußterweise so übermäßig über ieben Wert bes zur Bildung des betreffenden Rapitales verwendeten Vermögensobjektes hinaus normiert wird, daß eine Rentabilität ber so begründeten Attiengesellschaft für absehbare Zeit ganz ausge= schlossen ist, und die Errichtung der Aktiengesellschaft in dieser Weise nur zu dem Zwecke geschieht, um durch Schaffung einer Maffe von Aftien eines weit über die Aufwendungen hinausgehenden Rominalbetrages und Verkauf berfelben unter dem täuschenden Scheine ihrer Riffer als einer Wertsziffer einen über die Aufwendungen weit hinaus gehenden Gewinn zu machen, so läßt sich dies allerdings als eine aralistige Veranstaltung zum Schaden der Aftiengesellschaft erachten. Der unberechtigte Vorteil wird durch den Defekt, den die Gestaltung der Attiengesellschaft aufweist und zur Erreichung jenes Borteiles aufweisen muß und foll, erzielt. Gerade, daß die Aftiengesellschaft felbst gar nicht in der Lage ift, die Grundlagen für folche Normierung als bloße Angebote von anderer Seite vom Standpunkte ihres Interesses aus zu prüfen, daß sie vielmehr mit der Unterwertigkeit der Bermogensobiette entsteht, die ihr entweder der bose Wille aller, die sich an ihrer Entstehung beteiligen, ober auch nur der eines Teiles der Beteiligten in Berknüpfung mit der Übereinstimmung anderer, die durch Beranftaltungen jener, insbesondere durch Verdeckungen ihrer Gigenschaft als Saupt- oder Mitperzipienten an jenem Gewinne, irregeführt find, auferlegt, läßt die Beurteilung des Verhaltens als calliditas, machinatio ad eireumveniendum gerechtfertigt erscheinen. Insbesondere läßt sich nicht behaupten, daß als das Angriffsobiett des bofen Borfates nur die Nacherwerber solcher Attien zu erachten seien und die Errichtung der Attiengesellschaft nur das Mittel zu deren Beschädigung ware. Inwieweit auch die einzelnen Aftienerwerber aus solcher Arglist gegen die böswilligen Urheber, ohne daß lettere ihnen als Verkäufer unter un= richtigen Angaben gegenüberstehen, Ansprüche geltend machen können. fann hier dahingestellt bleiben. Dieselbe argliftige Handlung fann in ihrer Richtung auf verschiedene Bersonen Schädigungen von verschiedener Art bewirken. Wo aber der Schade dieselbe Richtung hat, indem berfelbe Schade eine Gesamtheit unmittelbar, den einzelnen an berfelben Mitbeteiligten auf seinen Anteil mittelbar trifft, kann man keinesfalls ben unmittelbar Getroffenen ben Anspruch versagen. Während die Beziehung der Arglift auf alle einzelnen, die irgend einmal, folange die arglistige Veranstaltung noch nicht enthüllt ist. Aktien erwerben. eine nicht unbedenkliche Unbestimmtheit hat, ist es gerade die Aftiengefellschaft selbst, die das Unternehmen für Rechnung der nur generell bestimmten, wechselnden Mitalieder betreibt, mittels der Unterwertigkeit ihres Vermögens die Unterwertigkeit der Anteile der Mitglieder bestimmt und entsprechend erfolgreicher Betreibung eines Ersakanspruches ben Wert dieser Anteile hebt. Eine gewichtige Bestätigung der Möglichkeit, einen solchen Anspruch der Aktiengesellschaft zu konstruieren, liefert der Art. 213a des Gesetzes von 1884, indem er einen Anspruch der Aftiengesellschaft gegen die Gründer wegen böslicher Schädigung burch Einlagen der in Art. 209 b bezeichneten Art zuläßt. Weder der Gesetzett noch seine Motive - val. S. 184 ber Begründung zu Entwurf I: "Sie (die Attiengesellschaft) ist es, welche in ihren Grundlagen fehlerhaft in das Leben gerufen ift, fie ist die unmittelbar Geschädigte" - lassen erkennen, daß die Annahme, bei Übersetzungen des Wertes der Einlage sei die Aftiengesellschaft der unmittelbar Geschädigte, auf einer willfürlichen neuen Konftruttion beruhen folle. Es würde auch mit dem Wesen und der Tendenz der actio doli in Widerspruch stehen. wenn sich die Aftiengesellschaft, tropdem die arglistige Absicht erkannt ist und sie noch dazu in der Lage ware, sogar die Realisserung berselben noch zu hindern, der Zumutung der arglistig Handelnden, ihnen das zu Lasten der Gesellschaft Ausbedungene voll auszuantworten, ohne Widerspruch fügen müßte. Sat die Aftiengesellschaft im entsprechenben Ralle einen folden Anspruch auf Schadenserfat, fo hat fie ihn gegen alle biejenigen, die sich zu solchem arglistigen Sandeln verbunden hatten. Dazu würde auch derjenige gehören, der, auch ohne sich felbst bei den Errichtungsverhandlungen zu beteiligen, in Renntnis folcher argliftigen Absicht der über das einzubringende Vermögensobjekt Verfügenden und unter Beteiligung an dem zu Laften der Gesellschaft projektierten Gewinne diefelben in der Ausübung ihres Vorhabens durch Mitwirkung bei der Unterbringung der Aftien unterstützt hätte, ohne daß es übrigens darauf ankäme, ob er die Sachlage schon vor oder erst nach Abschluß der Errichtungsverhandlungen durchschaut hätte, da auch im letteren Kalle in der trotzem erfolgten, den Nachteil erft zu einem endgültigen machenben Mitwirkung bei ber Unterbringung ber Aktien unter Anteil an ienem Gewinne die thätige Billigung bes ganzen Borhabens auch in seiner Richtung gegen bie Attiengesellschaft zu finden wäre. Es würden daher, falls die Beteiligung des Maklers M. in diefem Sinne aufzufaffen wäre, die Beklagten, da sie, soweit sie selbst der Aktiengesellschaft Schadensersat wegen Ausantwortung der Aftien trot der defellschaft zustehenden Ansprüche zu leiften hätten, entsprechende Abtretung ber Rechte ber Gesellschaft gegen alle biejenigen, die ihr für den Schaben als argliftige Verüber verantwortlich sind, zu fordern hätten, sich wegen des von ihnen geleisteten Erfates an den Bankier M. regreffteren können. Damit erledigen sich die von den Beklagten geltend gemachten Konsequenzen, die gemäß ihrer Behauptung, daß der vorliegende Prozeß für Rechnung des Bankiers M. geführt werde, im Falle eines Unterliegens ihrerseits angeblich eintreten würden und von ihnen als abnorm bezeichnet werden.

Dieser Gesichtspunkt ber Rechte ber Aktiengesellschaft aus einer Aralist vermag indessen nicht zur Aufrechterhaltung bes Berufungsur= teiles, sei es auch unter Modifikation des Tenors, zu führen, weil es an ieder Keststellung fehlt, daß den Beklagten mährend der Reit ihrer Geschäftsführung bis zur Übernahme ber Fabrit und Ausantwortung bes vertragsgemäßen Gegenwertes Umftände zur Kenntnis gelangt find, welche bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bei ihnen den Berdacht, daß die Errichtung der Aktiengesellschaft in folcher Arglist erfolgt sei, begründen mußten. Dieser Mangel stand auch der von der Annahme eines Rechtes aus einer Zusicherung absehenden Berwertung des Betruges, wie ihn das Berufungsgericht auffaßt, entgegen. Berufungsgericht prüft bie Verschuldungsfrage in betreff ber Beklagten überall nur von der für selbstverständlich erachteten Unterstellung aus, daß die Beklagten bei Ausführung ihrer Aufgabe, über die Erfüllung des Einbringungsvertrages zu wachen, vor Ausantwortung der Aftien prüfen mußten, ob die Fabrik die Broduktionsfähigkeit von circa 54 000 Centner Malz hatte. Dies ist richtig, wenn in betreff folcher Produktionsfähigkeit der Aktiengesellschaft ein Recht aus einer Zusage ober Unfage zustand. Alsbann gehörte bie Gewährung biefer Beschaffenheit zur Erfüllung der Vertragsobliegenheiten von 3. und Gen. Bilbete aber diese Produktionsfähigkeit kein positives Moment der Bertrags=

erfüllung, weil der Attiengesellschaft nur die nach Grund und Boden. Bau- und Ausruftungsumfang näher gekennzeichnete Kabrik zu gewähren. aber keine bestimmte Produktionsfähigkeit zugefagt oder auch nur anaesaat war, so lag auch den Beklagten nicht schlechthin für die Erfüllung des Rechtsverhältnisses der Aktiengesellschaft zu S. und Gen. Die Bflicht ob, das Vorhandensein jener Broduktionsfähigkeit zu untersuchen. Freilich konnte die Aktiengesellschaft aus verübter Arglist Einwendungen gegen die volle Erfüllung ihrer Verpflichtungen herleiten, und es fann bei Berücksichtigung der thatsächlich den Beklagten, gleichviel mit welcher rechtlichen Wirkung, vor ihrem Beitritt zu dem Unternehmen über die Broduktionsfähigkeit gemachten Angaben sowie des Inhaltes des später ausgegebenen Prospektes als durchaus möglich zugegeben werden, daß auch eine Ermittelung, wonach die Produktionsfähigkeit nach dem Umfange der Anlage nur eine erheblich geringere sein konnte, einen Werdacht, daß bei der Gründung mit Arglist verfahren war, hätte erregen Der Aufsichtsrat hatte aber nicht die Verpflichtung, ohne fönnen. besonderen Anlag Ermittelungen zu dem Zwecke anzustellen, ob sich ein solcher Verdacht ergeben würde. Nach dem gesetlichen Zustande, wie er der Novelle vom 11. Juni 1870 entsprach, war dem Aufsichtsrate eine Brüfung des Herganges der Gründung mit der Wirkung, daß von deren Vornahme die Wirkung jenes Herganges, die Aktiengesellschaft zur Existenz zu bringen, abhängen sollte, nicht übertragen. Bflichten ber Geschäftsführung ber Organe ber Aftiengefellschaft kann es aber nicht gerechnet werden, ohne besonderen Anlaß nun nachträg= lich die Brüfung vorzunehmen, ob die Aktiengesellschaft so, wie geschehen, hätte errichtet werden sollen und ob nicht der Errichtung etwa ein Berhalten zu Grunde liegt, welches die Weigerung der Erfüllung der Rechtsgeschäfte, durch welche die Gesellschaft zustande gekommen ist. als im Interesse ber Gesellschaft erforderlich erscheinen ließe. Revisionskläger weisen mit Recht darauf hin, daß bei folcher Auffassung die Stellung des Aufsichtsrates nach dem alten Rechte eine viel schwierigere und prekarere gewesen ware, als fie es nach bem Gesetze von 1884 ift. Denn, während die Lage jemandes, der mitzusprechen hat, ob ein projektiertes Verhältnis zustande kommen foll, und dem die an dem Ruftanbekommen Intereffierten zur Auskunft und zur Geftattung von Ermittelungen erbötig sein muffen, natürlich und verhältnismäßig einfach ist, läßt sich dies durchaus nicht von demjenigen fagen, der, in ein

fertiges Berhältnis, in welchem für die Gesellschaft und für die Einbringenden die Rechte und Bflichten normiert find, gestellt und bazu berufen, dieses Verhältnis balbigst in Aktualität zu bringen und die Inbetriebsehung herbeizusühren, doch zugleich auch wiederum nachzuprüfen hätte, ob nicht etwa die Begründung des Verhältniffes eine Berletung des Interesses der Gesellschaft enthält. Damit foll nicht gesagt sein, daß, wenn Thatsachen zur Kenntnis des Aufsichtsrates kommen, welche mit dem beurkundeten oder fonstigen offiziellen Inhalte der arundlegenden Rechtsgeschäfte oder den nach Treue und Glauben dabei zu unterstellenden thatsächlichen Boraussekungen in erheblichem Widerspruche stehen, der Aufsichtsrat sich diesen foll verschließen dürsen und nicht, wenn fie den Berdacht eines argliftigen, der Gefellschaft ein Recht auf Abwehr verleihenden Verhaltens zu begründen geeignet find, die Rechte der Gesellschaft soll wahrnehmen muffen. Sett sich der Aufsichtsrat durch schuldvolle Unterlassung ber Erfüllung von Pflichten, die ihm nach seinem Amte obliegen, außerstande, folche Thatsachen au erfahren, die er anderenfalls erfahren hätte, fo kann ihm dies natür= lich nicht zur Entschuldigung gereichen. Aber es wäre ein fehlerhafter Birkel, eine solche Aflichtverletzung in der Nichtvornahme einer bestimmten Handlung — wie hier der Nichtuntersuchung der Fabrik auf ihre Produktionsfähigkeit — bloß beshalb anzunehmen, weil das Ergebnis folder Untersuchung einen Verbacht verübter Arglist hätte begründen Dem Aufsichtsrate lag möglicherweise die Pflicht ob, eine Untersuchung über den Umfang der Produktionsfähigkeit vor der Betriebseröffnung vorzunehmen. Aber nicht um Unterlassung solcher Unterfuchung, sondern um Unterlassung berfelben vor ober bei Übernahme der Kabrit und Ausantwortung der Aftien, also in der Richtung der Erfüllung des Bertrages mit J. und Gen., handelt es fich. Und ju solcher Unterlassung lag eine Pflicht eben nur vor, wenn die Gemährung folder Produktionsfähigkeit zu ben Bertragsleiftungen ber Gin= bringer gehörte ober bereits ein Berbacht der Arglift, der zu folcher Brüfung herausforderte, vorhanden war. Un diefer Beurteilung andert auch der Umstand nichts, daß, wie das Berufungsgericht ausführt, die Beklaaten bei der Brüfung der Solidität des Unternehmens, als es sich um ihren Beitritt zu demfelben und zur Übernahme bes Amtes als Mitalieder des Auffichtsrates handelte, nicht mit genügender Borficht gehandelt hatten. Sieraus erwuchs für die Beflagten gegen die Aftien=

gesellschaft keine Berantwortlichkeit. Hat aber der an die Übernahme ber Geschäfte herantretende Aufsichtsrat, weil ihm, wie oben ausgeführt, keine Nachprüfung des Gründungsberganges obliegt, keine Veranlassung, Erörterungen darüber anzustellen, ob die Brimitivbeteiligten bei ber Ruftimmung zu dem Errichtungsbergange eine forgfältige Erwägung haben walten lassen, so liegt seinen Mitgliedern auch eine rückschauende Kritik über das Maß ihrer eigenen bei ihrer Zustimmung zu den Unternehmen als Primitivbeteiligte bethätigten Vorsicht nicht ob. Rur wenn damals bereits Thatsachen zu ihrer Kenntnis gekommen wären, welche ben Berbacht einer Arglift hatten begründen muffen, könnte es sich fragen, ob, nachdem fie in die Funktion als Mitglieder des Auffichts= rates getreten, das fortgesette Bewußthalten dieser Thatsachen sie zu einer nochmaligen Brüfung berselben hätte veranlaffen können und follen. Allein nicht die Erlangung der Renntnis folcher Thatsachen zur Reit, als sie sich zum Beitritte entschlossen, sondern, daß sie sich damals mit unzulänglichen Informationen begnügten, wird ihnen vorgeworfen. Dies aber konnte nur die Bedeutung haben, daß die Aufsichtsratsmitglieder später bei Prüfung der Verdächtigkeit auftauchender Thatsachen in den früheren Hergängen, soweit sie dabei beteiligt gewesen, vielleicht keinen entscheidenden Anhalt dagegen hätten finden dürfen oder, daß ihnen jene Bergänge nun in einem anderen, den Verdacht positiv stärkenden Lichte Kamen während ihres Funktionierens als hätten erscheinen müssen. Auffichtsratsmitglieder den Beklagten Thatfachen zur Kenntnis, welche für fie den Verdacht einer in der gekennzeichneten Art verübten Arglist begrunden mußten, so murbe ihnen die Zweifelhaftigkeit der Rechtsfrage. ob daraus die Aftiengesellschaft Rechte, inbesondere Einwendungen gegen die geforderte Ausantwortung der Aftien, herleiten könne, nicht haben zur Entschuldigung gereichen können, wenn ihnen diese Zweifelhaftigkeit aar nicht zum Bewußtsein fam, sie vielmehr infolge eines Mangels forgfältiger Beachtung und Beurteilung die Verdächtigkeit diefer Thatfachen nicht erkannten ober infolge eines Mangels an energischem Willen baraufhin weitere Schritte unterließen. Überhaupt kann es für einen Laien. sobald er die Verübung eines "Betruges gegen die Aktiengesellschaft" um hier die gekennzeichnete Arglift in der Weise, wie sie dem Laien geläufig erscheinen wird, zu kennzeichnen — einmal als vorliegend ansehen muß, nicht als ein nahe liegendes Bebenken angesehen werden, daß bas Besetz ben Schutz gegen die Realisierung dieses Betruges versagen follte.

Auch hätten Erwägungen in der Abstraktion, daß ein lange andauernder Rechtsstreit, während dessen die Übergabe der Fabrik ausgesetzt blieb, ein empfindliches Übel für die Attiengefellschaft geblieben wäre, nicht geeignet erscheinen können, von der Berantwortung für die Nichtberücksichtigung eines Verdachtes der Arglift zu entlasten, zumal es sich bei der Schadensersakpflicht der Beklagten insbesondere gerade darum handeln dürfte, nach dem Mage der Wahrscheinlichkeit zu bemessen, ob nicht schon die nachdrückliche Geltendmachung eines erheblich fundierten Vorwurfes ber Aralist ben Gründern gegenüber diese zu einem erheblichen Nachlasse am Preise, an dem es sich alsdann in Berücksichtigung der Sachlage Beklagte hätten genügen laffen bürfen, auch wenn solcher Rachlaß nicht das ganze eventuell nachweisbare Übermaß deckte, bestimmt haben würde.

Freilich aber bedurfte es, um wegen des Eintrittes ober Bekanntwerdens bestimmter Thatsachen die Unterlassung der Geltendmachung von Einwendungen aus der Arglift den Beklagten als Verschulden anzurechnen, des Eintrittes oder Bekanntwerdens solcher Thatsachen, welche entweder schon für sich oder doch in Verknüpfung mit durch dieselben nahe gelegten, nicht weit aussehenden Ermittelungen ben bringenben Verdacht folcher Aralist begründeten. Es fann nicht übersehen werden, daß die Gesellschaft, die durch Verfolgung eines auftauchenden Verdachtes aeschützt werden soll, andererseits durch Erhebung eines Konfliftes mit den Gründern, infolge beffen die Übergabe der Fabrik zur porgesehenen Zeit unterblieb, auf bloße Vermutungen bin, die sich nachher als unbegründet herausstellen konnten, oder auf ein Material bin, beffen thatsächliche Würdigung im Sinne folder Arglist unsicher war, auf bas Empfindlichste geschädigt werben konnte, und daß biefer Schaden nicht bloß die Gründer als die ersten Erwerber der 300 000 M Aftien, sondern, da die Emission dieser Aftien sowie überschießender 100 000 M und der Brioritätsobligationen bald nach Errichtung der Gefellschaft in vollen Gang gekommen war, auch andere Aktienerwerber und die Obligationenerwerber getroffen haben würde."...

(Es wird sodann ausgeführt, daß gewisse, von der Rlägerin behauptete Thatsachen in dieser Richtung noch der Brüfung bedürften.)